

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung im Aktiv-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28 ARB) richtet sich nach der Zahl der im Betrieb des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen.

Beschäftigter

im Sinne des Aktiv-Rechtsschutzes für Selbstständige ist jeder Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers.

Als nur ein Beschäftigter zählen bis zu

- vier geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 450-Euro-Kräfte, Heimarbeiter)
- zwei Teilzeit-, Saison-, Leiharbeiter, Auszubildende (Lehrlinge)

Was ist eine Teilzeitkraft

Eine Teilzeitkraft ist ein Beschäftigter, dessen durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet

Unberücksichtigt bleiben

- die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen Familienangehörigen
- der Inhaber bzw. wenn eine Firma mehrere Inhaber hat, die Inhaber

Bei einer **saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahl** ist von der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten im Versicherungsjahr auszugehen.

Die so ermittelte Beschäftigtenzahl ist Grundlage der Beitragsberechnung.

